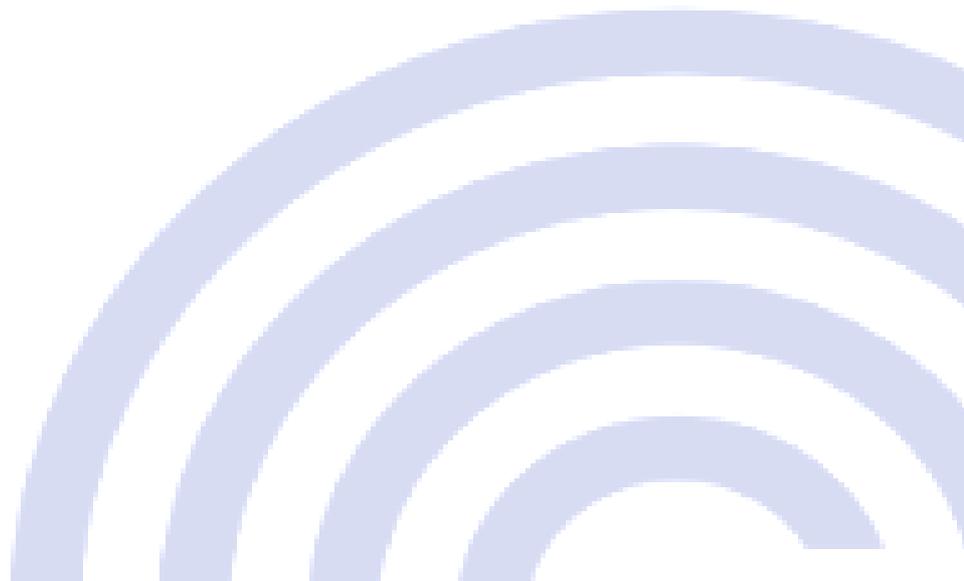


GANZTAG IN SCHULEN

Rahmenvereinbarung
über die Zusammenarbeit mit außerschulischen
Kooperationspartnern bei der Ausgestaltung
und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes
in der

PRIMARSTUFE
SEKUNDARSTUFE I



Inhalt

PRÄAMBEL

A. GEMEINSAME REGELUNGEN

B. BESONDERE REGELUNGEN IN DER PRIMARSTUFE

C. BESONDERE REGELUNGEN IN DER SEKUNDARSTUFE I

D. ABSCHLUSSREGELUNGEN

PRÄAMBEL

Zukunftsorientierte Bildungsentwicklung sollte sich auf Grundsätze berufen können, die der Qualitätsdiskussion um Erziehung und Bildung einen verbindlichen Rahmen geben. Der Anspruch eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses (Erziehung und Bildung), den die Stadt Gelsenkirchen verfolgt, ist identisch mit dem Anspruch der weltweit anerkannten Organisation UNESCO. Aus Sicht der UNESCO sind Erziehung und Bildung maßgeblich für ein gesellschaftliches, integratives Miteinander.

Daher orientiert sich die Stadt Gelsenkirchen (Gelsenkirchener Bildungskonferenz) an den von der UNESCO definierten vier Dimensionen des Lernens, die eine Schlüsselfunktion für die Bildung nachhaltiger Entwicklung haben. Diese vier Dimensionen umfassen auch die in den aktuellen schulischen Richtlinien und Lehrplänen des Landes NRW beschriebenen übergreifenden prozess- und inhaltsbezogenen Kompetenzen. Diese sind:

Lernen, Wissen zu erwerben: Eine ausreichend breite Allgemeinbildung ist das Fundament lebenslangen Lernens und muss mit der Möglichkeit verknüpft werden, vertiefende Kenntnisse in ausgewählten Fächern zu erwerben.

Lernen, zu handeln: Dies meint die Kompetenz, mit unterschiedlichen, häufig unvorhersehbaren Situationen fertig zu werden und die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Lernen, mit anderen zu leben: Es gilt Verständnis für die Mitmenschen, für ihre Geschichte, Traditionen und geistigen Werte sowie interkulturelles und generationen-übergreifendes Verständnis zu entwickeln, um Konflikte gemeinsam friedlich zu lösen.

Lernen für das Leben: Urteilsvermögen, Eigenständigkeit und persönliche Verantwortung werden entwickelt; keines der Talente, die in jedem Menschen wie ein verborgener Reichtum schlummern, darf ungenutzt bleiben.

Ein gemeinsames Bild vom Kind und ein ganzheitliches Bildungsverständnis ermöglicht Schule und den am Bildungs- und Erziehungsauftrag mitwirkenden außerschulischen Partnern ein pädagogisches Konzept, das zwar die Unterschiedlichkeit des Auftrags und der pädagogischen Grundsätze berücksichtigt, dennoch aber neue Wege der gemeinsamen Bildungsförderung eröffnet.

Die Unterzeichner dieser Rahmenvereinbarung stimmen in der Zielsetzung überein, die Gelsenkirchener Schulen bei der Entwicklung von einer Unterrichtsschule hin zu einer Lebensschule ganzheitlicher Art fachlich zu unterstützen. Diesen Grundsätzen folgend schließen Schule, Kooperationspartner und Schulträger im Sinne einer partnerschaftlichen und fairen Zusammenarbeit zum Wohle der Schülerinnen und Schüler diese Rahmenvereinbarung.

A. GEMEINSAME REGELUNGEN

A 1. Ziel der Rahmenvereinbarung

Diese Vereinbarung bildet zusammen mit den gesetzlichen Regelungen des Landes NRW den Rahmen für die vertrauensvolle und verlässliche Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern bei der Ausgestaltung der Ganztagsangebote in den Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I in Gelsenkirchener Schulen auf gleicher Augenhöhe.

Ziel der Rahmenvereinbarung ist, Qualitätsstandards für die Bereiche Organisation, Personal und pädagogische Arbeit festzuschreiben, die Verbindlichkeit zu dokumentieren und somit allen Partnern auf der örtlichen Ebene die notwendige Orientierung und Planungssicherheit zu geben.

Alle weiteren standortspezifischen Einzelheiten werden in Kooperationsverträgen zwischen Schule, Kooperationspartner und Schulträger vereinbart.

A 2. Außerschulische Partner (Kooperationspartner)

In der Gelsenkirchener Bildungslandschaft ist eine Vielzahl an leistungsstarken und kompetenten außerschulischen Trägern engagiert. Sie verfügen über langjährige Erfahrungen im Bereich kontinuierlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - sowohl in festen Strukturen als auch in projektbezogener Arbeit.

Die enge Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Kultur, Sport und weiteren gemeinwohlorientierten Partnern ist eine zentrale Grundlage beim Auf- und Ausbau des Ganztags in Gelsenkirchen. Stadt und Land stimmen in der Zielrichtung überein, diese fortzuführen und zu intensivieren.

Die Angebote der anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, der freien Wohlfahrtspflege und anderer gemeinwohlorientierter Partner haben bei der Durchführung außerunterrichtlicher Angebote Vorrang vor qualitativ gleichwertigen Angeboten anderer Anbieter.

Die Maßnahmeträger verpflichten sich, Angebotsstrukturen entweder im sportlichen, kulturellen oder musischen Bereich in ihre Konzepte einzubinden. Diese Angebote müssen vorrangig mit gemeinwohlorientierten Sportorganisationen über die Koordinierungsstelle der Sportjugend bei Gelsensport bzw. über die Städtische Musikschule vereinbart werden.

A 3. Auswahl der Kooperationspartner

Die Schulen wählen ihren Kooperationspartner aus der vorhandenen Trägerstruktur selbstständig aus. Hierfür ist ein Beschluss der Schulkonferenz erforderlich.

A 4. Kooperationspartner auf gleicher „Augenhöhe“

Kooperation auf gleicher Augenhöhe heißt, dass kein Partner den anderen überstimmen darf. In Konfliktfeldern wird der Schulträger und ggfls. die Schulaufsicht als moderierende Stelle tätig. Die Personalhoheit der Kooperationspartner über von ihnen beschäftigte Personen wird davon nicht berührt.

Die Mitwirkung der Mitarbeiter/-innen der Kooperationspartner in Angelegenheiten des Ganztagskonzeptes in den schulischen Gremien inklusive der Elternbeteiligung bzw. die themenbezogene Mitwirkung der Schule in den Gremien der Maßnahmeträger entspricht dem Willen des Gesetzgebers (§ 75 Absatz 4 Schulgesetz NRW) und ist in Gelsenkirchen Selbstverständnis. Der Kooperationsvertrag sieht hierzu eine verbindliche Regelung vor. Über die Schulgremien erhalten neben dem Lehrerkollegium vor allem Eltern und Schüler Einblicke in die zusätzlichen Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit den außerschulischen Kooperationspartnern.

A 5. Qualifiziertes Personal

Schule und Kooperationspartner entscheiden gemeinsam über Personalauswahl und Personaleinstellung. Grundlage hierfür bilden die Regelungen des § 72 SGB VIII und des Ganztagserlasses. Danach sollen vorrangig pädagogisch erfahrene und qualifizierte Fachkräfte/Honorarkräfte beschäftigt werden, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben. Des Weiteren können pädagogisch geeignete Ergänzungskräfte beschäftigt werden.

A 6. Kindeswohlgefährdung

Die zwischen dem Referat Erziehung und Bildung und der örtlichen Schulaufsicht abgestimmten Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls sind Standard in allen Gelsenkirchener Schulen und verpflichtender Bestandteil des Kooperationsvertrages.

A 7. Mittagspause und Mittagsverpflegung

Die Mittagspause gehört den Kindern – sie wird im Ganzttag mehr als die Unterbrechung von Unterricht angesehen. Das Mittagessen ist ein Bildungsangebot. In der Mittagspause soll die Einnahme eines Essens in hierfür geeigneten Räumen und in einem angemessenen atmosphärischen Rahmen möglich sein. Der Kooperationsvertrag regelt hierzu Einzelheiten.

A 8. Evaluation / Qualitätsentwicklung / Handlungsempfehlungen

Alle Beteiligten verpflichten sich zur gemeinsamen Prozessentwicklung und Evaluierung. Hierzu werden Qualitätszirkel eingerichtet, die mit den Institutionen des Landes NRW Institut für Soziale Arbeit e.V. und der Serviceagentur "Ganztagig lernen in Nordrhein-Westfalen" eng zusammenarbeiten.

A 9. Kooperationsvertrag

Diese Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen Schule, Kooperationspartner und Schulträger. Der Kooperationsvertrag kann für Komplettangebote, Teilangebote und für einzelne Module abgeschlossen werden. Die Schulen und die Kooperationspartner regeln nach einer konzeptionellen und bedarfsgerechten gemeinsamen Zielvereinbarung den organisatorischen, pädagogischen und zeitlichen Rahmen.

A 10. Finanzielle Ausstattung

Die finanzielle Ausstattung des Ganztages setzt sich zusammen aus Zuweisungen des Landes NRW und der Stadt Gelsenkirchen. Der Kooperationsvertrag regelt hierzu Einzelheiten.

A 11. Elternbeiträge

Bezahlbarkeit und Partizipation aller gesellschaftlichen Schichten sind die Richtschnur bei der Bemessung von Elternbeiträgen - sie orientieren sich am Leistungsumfang und der Angebotsstruktur.

Sie können nur für freiwillige nicht jedoch für verpflichtende (unterrichtliche) Angebote erhoben werden.

Elternbeiträge müssen eine soziale Staffelung vorsehen und familiengerechte Komponenten enthalten.

B. BESONDERE REGELUNGEN IN DER PRIMARSTUFE

B 1. Förder- und Betreuungszeitraum

Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Sie verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche.

Da sich der Zeitraum der Betreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder ebenfalls vom 01.08. bis 31.07. erstreckt, erfolgt die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder in der OGS unabhängig von der Ferienregelung zum 01.08. eines Jahres.

Der Zeitrahmen der OGS orientiert sich im Wesentlichen nach dem Bedarf der Kinder, der Sorgeberechtigten und nach der Unterrichtsorganisation. Er erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

Die Grund- und Förderschulen sind mit ihrem Lehrpersonal erlassgemäß für die Beaufsichtigung, Unterrichtung und Betreuung in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr auch in Vertretungssituationen verantwortlich.

Außerunterrichtliche Angebote der OGS dürfen nicht zur Vertretung von Unterricht genutzt werden. Weiterhin stellen die Grund- und Förderschulen sicher, dass auch in Vertretungssituationen in der aktuellen Lehrerbesezung aufgrund von Erkrankungen die zur Verfügung stehenden Lehrerstunden in der OGS nicht gekürzt werden und der Lehrereinsatz im Rahmen der Stundentafel und in Vertretungssituationen auch in der OGS bis 16.00 Uhr von der Schulleitung festgesetzt wird.

Die OGS-Angebote können auch außerhalb des jeweiligen Schulstandortes und Kooperationspartner übergreifend durchgeführt werden.

Um unterschiedlichen Schulanfangs- und Schulendzeiten und besonderen schulischen Vertretungssituationen gerecht zu werden, decken Schule und Kooperationspartner jeweils ein Zeitkontingent von 4 Zeitstunden täglich bzw. 20 Zeitstunden wöchentlich personell ab. Dazu schließen die Vertragspartner eine standortbezogene Lösung ab, die auch flexiblen Personaleinsatz möglich macht, mindestens für ein Schulhalbjahr Gültigkeit hat und in einer Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag festgehalten wird.

B 2. Ferien und bewegliche Ferientage

Die Betreuung in den Ferien und an beweglichen Ferientagen wird von den Schulen zusammen mit den Kooperationspartnern ermittelt. Schulübergreifende Ferienangebote sind auch mit anderen Kooperationspartnern möglich. Die OGS ist 3 Wochen in den Sommerferien und den Ferientagen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

B 3. Abholzeiten

Die Kinder brauchen eine feste Tagesstruktur, in der ausreichend Zeit für das Mittagessen, Lernzeiten, gewählte Aktivitäten und vor allem auch für sich selbst bleibt. Um auch familiären Besonderheiten gerecht zu werden, wird auch eine Regelung für die Abholzeiten getroffen. Die Angebote der OGS finden in der Regel bis 16.00 Uhr statt. Nach Absprache mit der OGS-Leitung ist eine Abholung des Kindes um 15.00 Uhr möglich. Ausnahmen sind nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind z.B. Arztbesuch, Geburtstage, Familienfeiern, Teilnahme an außerschulischen Angeboten (Sportverein, Musikunterricht, Förderangebote, Therapien etc.).

B 4. Aufnahmekriterien

Die Ganztagsangebote und schulischen Betreuungsangebote stehen allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem sozialen und kulturellen Hintergrund offen. Bedarfsgerechte Angebote wie die OGS sind unter den finanziellen und sachlichen Möglichkeiten des Landes NRW und der Stadt Gelsenkirchen weiter zu entwickeln.

Für Standorte mit erhöhtem Bedarf werden folgende Kriterien für eine Aufnahme festgelegt:

- A) Die Berufstätigkeit beider Sorgeberechtigten bzw. die von alleinerziehenden Sorgeberechtigten,
- B) Sorgeberechtigte, hier besonders Alleinerziehende, die eine Betreuung zur Aufnahme einer Beschäftigung vorweisen müssen,
- C) Bildungsnotwendigkeiten und soziale Strukturen der OGS - Gruppen, z. B. das Verhältnis von Jungen und Mädchen, mögliche Förderbedarfe bzw. Bedarfe der sozialen und emotionalen Einbindung in den Schulalltag.

Die Prüfung der Kriterien erfolgt durch die Schule bzw. den Kooperationspartner.

Die Schulen sind aufgefordert, in den beiden erstgenannten Fällen mit der verbindlichen Aufnahme der Kinder auch zeitnah eine Zu- bzw. Absage für die OGS zu erteilen.

Den Schulen wird empfohlen, über Kriterien zu Punkt C) einen Grundsatzbeschluss in der Schulkonferenz herbeizuführen.

B 5. Finanzielle Ausstattung

Die finanzielle Ausstattung für die OGS setzt sich zusammen aus Zuweisungen des Landes NRW und der Stadt Gelsenkirchen. Sie ist einzusetzen für

A) Personalkosten

Erzieher/-innen

Ergänzungskräfte (pädagogische Fachkräfte) oder andere pädagogische Fachkräfte

Personal im Küchenbereich

B) Förderangebote

Entsprechend der Teilnehmerzahl sind wöchentliche Förderangebote aus dem sportlichen oder musisch-kulturellen Bereich anzubieten.

C) Sachkosten und Ferienbetreuung

Alle Aufwendungen des Kooperationspartners, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Förder- und Betreuungsangeboten (einschließlich der Ferien und beweglichen Ferientage) der OGS stehen, wie Spiel- und Bastelmaterialien, Büroausstattung der Mitarbeiter/-innen, Verwaltungskosten für Personal und Fortbildung.

Der Kooperationsvertrag regelt hierzu Einzelheiten.

B 6. Elternbeiträge

B 6.1 Elternbeiträge für die Teilnahme an der OGS

Elternbeiträge für die Teilnahme an der OGS werden durch die Stadt Gelsenkirchen (Gelsenkirchener Kindertagesstätten -GeKita-) eingezogen. Eine soziale Staffelung sowie eine Geschwisterkindregelung sind vorgesehen.

B 6.2 Elternbeiträge für die Teilnahme am Mittagessen in der OGS

Die Elternbeiträge für die Teilnahme am Mittagessen in der OGS werden durch die Kooperationspartner festgesetzt und eingezogen.

B 3. Mittagsverpflegung

In der OGS ist die Teilnahme für die Kinder obligatorisch - die Organisation obliegt den Kooperationspartnern. In Abstimmung zwischen dem Referat Erziehung und Bildung und den Trägern können Kinder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (Gefördert – Damit Ihr Kind weiterkommt!) zusätzlich an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

C. BESONDERE REGELUNGEN IN DER SEKUNDARSTUFE I

C 1. Förder- und Betreuungszeitraum

Der Förder- und Betreuungszeitraum wird nach dem schulischen Bedarf ermittelt und gemeinsam in einem Konzept für ein Schulhalbjahr festgesetzt. Sollten sich keine Änderungen ergeben, gilt das jeweilige Konzept fort.

C 2. Finanzielle Ausstattung

Die finanzielle Ausstattung des Ganztages setzt sich zusammen aus Zuweisungen des Landes NRW und der Stadt Gelsenkirchen. Die Kooperationsvereinbarung regelt hierzu Einzelheiten.

Die Schule entscheidet für ein Schuljahr, ob und in welcher Höhe Lehrerstellenanteile aus dem Programm Geld oder Stelle kapitalisiert werden. Auf dieser Basis erfolgen anschließend die Antragstellung der Stadt Gelsenkirchen bei der Bezirksregierung Münster und die Zuwendung an die Kooperationspartner.

Der Kooperationspartner erhält für eigene Aufwendungen eine angemessene Zuweisung für die fachliche Koordination und Organisation der Maßnahmen und die Fortbildung eigener Mitarbeiter/-innen. Sachaufwendungen sind in Absprache mit der Schule aus Schulmitteln zu finanzieren.

C 3. Elternbeiträge

Grundsätzlich orientiert sich der Elternbeitrag am Leistungsumfang und der Angebotsstruktur. Die Elternbeiträge werden im Einvernehmen mit der Stadt Gelsenkirchen festgesetzt und durch den Kooperationspartner eingezogen. Eine soziale Staffelung und eine Geschwisterkindregelung finden Berücksichtigung.

Elternbeiträge können nur erhoben werden für Zeiten, in denen kein verpflichtender Unterricht stattfindet. Elternbeiträge sind somit nicht möglich für Angebote im Rahmen der pädagogischen Übermittagsbetreuung an Tagen mit Nachmittagsunterricht, für Förderangebote und für zusätzliche Leistungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

C 4. Mittagessen

In den weiterführenden Schulen ist die Teilnahme am Mittagessen pädagogisch gewünscht.

In Abstimmung zwischen dem Referat Erziehung und Bildung und den Trägern können Kinder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (Gefördert – Damit Ihr Kind weiterkommt!) zusätzlich an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

D. ABSCHLUSSREGELUNGEN

D 1. Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes in der Primarstufe und Sekundarstufe I am 20.10.2011 beschlossen.

Sie tritt ab 01.11.2011 in Kraft.

D 2. Unterzeichnung

Für die Kooperationspartner

Amigonianer

Arbeiterwohlfahrt Gelsenkirchen/Bottrop

Bauverein Falkenjugend e.V.

Caritasverband Gelsenkirchen

DGB-Haus der Jugend

Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen/Wattenscheid

Für das Schulamt für die Stadt Gelsenkirchen

Für die Koordinierungsstelle Sport bei Gelsensport

Für die Lenkungsgruppe Regionales Bildungsnetzwerk

Für die Stadt Gelsenkirchen
